ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 27.07.2010

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958), erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende

Verordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Krumbach (Schwaben).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

 b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I und II gemäß Anlage 2), regelmäßig aber

in der Reinigungsklasse I mindestens einmal im Monat an jedem ersten Samstag,

in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich an jedem Freitag

zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.
- 2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23. Juli 1996 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Straßenverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Allgäuer Straße

Am Weihergraben (ohne Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)

Augsburger Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)

Babenhauser Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)

Bahnhofstraße, (ohne den Teil von der Kirchenstraße bis zur Kreuzung

Luitpoldstraße und ohne Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)

Burgauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)

Gärtnerweg

Heinrich-Sinz-Straße

Hürber Straße

Karl-Mantel-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)

Lichtensteinstraße

Luitpoldstraße

Marktplatz

Nattenhauser Straße

Raunauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 252/1 Gem. Hürben)

Südstraße

Ulmer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich Fahrbahnränder)

Adolf-Kolping-Straße

Am Eggärtle

Am Hochfeld

Am Johannisbrunnen

Am Mühlbera

An der Bahn

An der Eiche

Attenhauser Straße

Bahnhofstraße (von der Kirchenstraße bis zur Kreuzung Luitpoldstraße, ohne Seitenteil Flur-Nrn. 19/2 Gem. Krumbach)

Bergstraße

Bischof-Sproll-Straße

Bleicher Straße

Brühlstraße

Buchstraße

Burgmahd

Dr.-Schlögl-Straße

Edenhauser Straße

Franz-Aletsee-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)

Haseltalstraße

Hauptstraße

Hirschfelden

Hofstraße

Hohenraunauer Straße

Hopfenweg

Jahnstraße

Jochnerstraße

Kirchenstraße

Krumbacher Straße

Lexenrieder Weg

Markgrafenstraße

Mindelheimer Straße

Mindelzeller Straße

Mühlstraße

Nassauer Straße

Pfarrer-Sing-Straße

Raiffeisenstraße

Rittlen

Robert-Steiger-Straße

Rotkreuzstraße

St.-Otmar-Straße

Stelle

Synagogengasse

Talstraße

Talweg

Theodor-Einsle-Straße

Zeller Straße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Adalbert-Stifter-Weg

Aletshauser Weg

Altvaterstraße

Am blauen Kreuz

Am Blockhausberg

Am Brandberg

Am Buchkopf

Am Michaelsbrunnen

Am Rothenbach

Amselweg

Am Weihergraben (nur Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)

Andres-Hofer-Straße

Anemonenweg

Anton-Munding-Weg

Anton-Nagenrauft-Straße

Asternweg

Atternweg

Augsburger Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)

Babenhauser Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)

Badweg

Bächleweg

Bahnhofstraße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)

Benjamin-Miller-Straße

Biberstraße

Blockhausstraße

Breslauer Straße

Brunnenstraße

Buchweg

Bürgermeister-Kunzmann-Weg

Burgauer Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)

Burgberg

Burgweg

Buschorstraße

Carl-Reisch-Weg

Commerzienrat-Schleifer-Platz

Dahlienweg

Danziger Straße

Demeterweg

Dr.-Knoll-Straße

Dr.-Rothermel-Straße

Dr.-Rothermel-Weg

Dr.-Ungewitter-Weg

Dossenberger Weg

Dreifaltigkeitsweg

Drosselweg

Edelstetter Weg

Ellerbachweg

Elsternweg

Erwin-Bosch-Ring

Espach

Fabrikfeld

Ferdinand-Reiß-Straße

Fingerleweg

Finkenweg

Fliederweg

Franz-Aletsee-Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)

Friedhofstraße

Friedhofweg

Fuchsloch

Galgenberg

Gartenstraße

Gehrenwäschen

Ginsterweg

Hans-Kudlich-Weg

Hans-Watzlik-Weg

Haselweg

Hedwig-Lachmann-Weg

Höllgehau

Hofbauerweg

Hohlstraße

Hürbener Straße

Im Grund

Jakob-Bader-Straße

Johann-Kling-Straße

Josef-Zeiner-Straße

Joseph-Haas-Straße

Kaisergarten

Kalterer Straße

Kammelweg

Kapellengasse

Karl-Mantel-Straße (nur Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)

Kellerweg

Kirchberg

Klingeberg

Klosterweg

Kneippstraße

Königsberger Straße

Kohlstatt

Kohlstattstraße

Krautgartenweg

Krumbadweg

Kugelberg

Kulturstraße

Landauerstraße

Lerchenweg

Lettenberg

Ligusterweg

Lilienweg

Lindenweg

Lohnberg

Lupinenweg

Lurchenweg

Martin-Gaßner-Straße

Max-Welcker-Weg

Meisenweg

Memelstraße

Michael-Faist-Straße

Mittlerer Weg

Molkereiplatz

Mozartstraße

Mühleweg

Nelkenweg

Nordstraße

Obere Buchstraße

Obere Gänshalde

Obere Gasse

Oberes Feld

Oberes Grünlingsfeld

Oberes Höllgehau

Pappelweg

Peter-Dörfler-Straße

Pfarrer-Bobinger-Straße

Pfarrer-Egger-Weg

Pfarrer-Jäckle-Straße

Pfarrer-Schnell-Weg

Pfarrer-Weiß-Weg

Pfarrgasse

Pius-Fröschle-Straße

Premacher Weg

Quellenweg

Raunauer Straße (nur Seitenteil Flur-Nrn. 252/1 Gem. Hürben)

Reschenberg

Reuteweg

Ringeisenstraße

Ringstraße

Römerweg

Rosenweg

Sandberg

St.-Leonhard-Weg

Schlachthausstraße

Schleifweg

Schloßberg

Schloßstraße

Schulplatz

Schwalbenweg

Silcherring

Simpert-Kraemer-Straße

Söldnerfeld

Sommerseite

Sonnenweg

Spitalweg

St.-Michaels-Straße

Starenweg

Steinbergleweg

Stettiner Straße

Storchenweg

Sudetenstraße

Südtiroler Straße

Teichweg

Tulpenweg

Ulmer Straße (nur Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)

Ulrichstraße

Untere Gänshalde

Untere Gasse

Unteres Grünlingsfeld

Ursberger Straße

Vogelgehau Von-Freyberg-Straße Walserkreuz Weiherweg Wiesenweg Ziegelweg Zur Riederhalde Zur Steige

Anlage 2 (zu § 5 Satz 2)

Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit: nach Bedarf, mindestens einmal pro Monat)

Alle Straßen der Gruppen B und C (Anlage 1), soweit nicht nachstehend in Reinigungsklasse II aufgeführt.

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit: einmal wöchentlich)

Am Weihergraben (ohne Seitenteil Flur-Nr. 487/20 Gem. Hürben)

Augsburger Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 328 u. 329/2 Gem. Hürben)

Babenhauser Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 76/2 u. 815 Gem. Krumbach)

Bahnhofstraße in Krumbach (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 19/2 u. 1252/6 Gem. Krumbach)

Burgauer Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 838 Gem. Hürben)

Franz-Aletsee-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 41/2 Gem. Krumbach)

Gärtnerweg

Hans-Lingl-Straße

Heinrich-Sinz-Straße

Karl-Mantel-Straße (ohne Seitenteil Flur-Nr. 2/4 Gem. Krumbach)

Kirchenstraße

Lichtensteinstraße

Luitpoldstraße

Marktplatz

Mindelheimer Straße

Nattenhauser Straße

Raunauer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 234 u. 252/1 Gem. Hürben)

Südstraße

Ulmer Straße (ohne Seitenteile Flur-Nrn. 1492/4 u. 1557/2 Gem. Krumbach)